

# Geschäftsordnung des Traumanetz Berlin

## § 1 Begriff

Das Traumanetz Berlin ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Akteur\*innen verschiedener Versorgungsbereiche und dem Land Berlin, die an der Versorgung von Betroffenen geschlechtsbezogener Gewalt mit komplexen Traumafolgestörungen und ihrer Kinder im Land Berlin beteiligt sind.

Geschlechtsbezogene Gewalt kann alle Menschen betreffen, richtet sich jedoch besonders häufig gegen Personen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität strukturell benachteiligt werden – insbesondere Frauen, trans, inter und nicht-binäre Personen sowie Menschen mit Behinderungen, Geflüchtete, Migrant\*innen und mitbetroffene Kinder. Das Traumanetz Berlin setzt einen besonderen Fokus auf die am häufigsten betroffenen Gruppen.

## § 2 Ziele

Das Traumanetz Berlin verfolgt das Ziel, die Versorgung von Betroffenen geschlechtsbezogener Gewalt – insbesondere häuslicher und sexualisierter Gewalt – mit komplexen Traumafolgelastungen sowie ihrer Kinder bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Zentrale Ziele des Traumanetzes sind:

- Das Traumanetz Berlin hat das Ziel, eine systematische Zusammenarbeit und Kooperation zwischen allen an der Versorgung Gewaltbetroffener mit komplexen Traumafolgestörungen und ihrer Kinder beteiligten Versorgungsbereiche und Einrichtungen zu etablieren und zu fördern.
- Ein kontinuierlicher Fachaustausch und eine Weiterentwicklung der Angebote, der Akteur\*innen und Organisationen finden im Rahmen des Traumanetzes statt. Hierzu gehören das fortgesetzte Identifizieren von Versorgungslücken und die Entwicklung von Vorschlägen zum Schließen derselben.
- Das Traumanetz Berlin unterstützt und begleitet Angebote und Good-Practice-Modelle einer integrierten, geschlechter-, trauma- und gewaltinformierten Versorgung.
- Versorgungsangebote, einschließlich der teil-/stationären traumatherapeutischen Angebote der Kooperationskliniken vom Traumanetz Berlin, werden in den relevanten Hilfesystemen und in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Zugangswege aller Versorgungsangebote sollen transparent sein. Zugangsbarrieren werden kontinuierlich identifiziert, am Abbau wird gearbeitet.
- Das Thema geschlechtsbezogene Gewalt und entsprechende Folgen für die psychische Gesundheit der Betroffenen einschließlich ihrer Kinder soll durch das Traumanetz verstärkt enttabuisiert und in der Öffentlichkeit verankert werden.
- Durch Prävention und Intervention in Bezug auf die mitbetroffenen Kinder soll das Risiko einer transgenerationalen Weitergabe abgemildert werden und eine weiterführende Chronifizierung der Traumafolgestörungen vermieden werden. Durch Kooperation und Vernetzung sollen Synergieeffekte entstehen.

Das Netzwerk setzt diese Ziele um, indem die Mitglieder die Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen und ihrer Kinder aufgreifen und sie in allen sie betreffenden Fragen in Form eines Betroffenenrates beteiligen.

### § 3 Mitgliedschaft

Das Traumanetz Berlin richtet sich an alle Akteur\*innen und Organisationen, die in Berlin in die Versorgung von Betroffenen geschlechtsbezogener Gewalt mit komplexen Traumafolgestörungen und ihrer Kinder involviert sind. Hierzu zählen:

- Ambulante, stationäre und tagesstationäre Angebote mit traumatherapeutischem Schwerpunkt
- Beratungs- und Schutzeinrichtungen der Antigewaltarbeit
- Einrichtungen der Behinderten-, Wohnungslosen-, und Suchthilfe sowie Migrationsdienste bzw. psychosoziale Zentren für Geflüchtete
- Träger und Einrichtungen des regionalen psychiatrischen Hilfesystems
- Angebote der Kinder und Jugendhilfe sowie das Berliner Netzwerk Kinderschutz
- Niedergelassene ärztliche Versorgung sowie spezialisierte ambulante und stationäre Versorgungsbereiche
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Rehabilitationsangebote sowie der Eingliederungshilfe
- Selbsthilfebereich
- Feministische und queere Gesundheitsprojekte
- Krankenkassen, Landeskrankenhausgesellschaft, Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Psychotherapeutenkammer, Ärztekammer
- die für Kinder/Jugend und für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen

Für eine Mitgliedschaft im Traumanetz – insbesondere Kerngremium und Betroffenenrat – ist zunächst eine formlose Interessensbekundung an die Fachstelle des Traumanetzes zu stellen.

Mitglieder stimmen den acht Grundsätzen des Traumanetz Berlin zu. Die Mitgliedschaft oder Aktivität in Organisationen oder Gruppen mit menschrechtswidrigen, diskriminierenden Zielsetzungen, die im Widerspruch zu den demokratischen Grundrechten stehen, schließt eine Mitgliedschaft in dem Netzwerk aus.

### § 4 Organe

Das Traumanetz Berlin besteht aus folgenden Organen:

1. Fachstelle
2. Kerngremium
3. Betroffenenrat
4. Anlassbezogene Arbeitsgruppen

### § 5 Fachstelle

Der Fachstelle des Traumanetzes obliegt

- der fachliche und organisatorische Aufbau sowie die kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung des Traumanetzes mit seinen Gremien und Arbeitsgruppen
- die Entwicklung und Pflege von Informationsangeboten für Fachkräfte sowie Betroffene
- die Konzeptionierung und Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen
- die Öffentlichkeitsarbeit für das Netzwerk und seine Interessen
- die fachliche Weiterentwicklung, auch im Hinblick auf eine diversitätsorientierte Ausrichtung

## § 6 Kerngremium

Das Kerngremium hat eine inhaltlich-fachliche Steuerungsfunktion und nimmt fachpolitische Themen-  
setzungen vor. Die Mitglieder vertreten in Anbindung an die Praxis zentrale Versorgungsbereiche und  
gewährleisten hierdurch eine Rückkopplung von Informationen in die Vernetzungsstrukturen. Teil-  
nehmen können auch Personen qua ihrer Funktion und Fachexpertise.

Für eine Mitgliedschaft im Kerngremium ist ein schriftlicher, formloser Antrag an die Fachstelle zu rich-  
ten, die den Antrag an die bisherigen Mitglieder des Kerngremiums weiterleitet. Ergeht kein Veto in-  
nerhalb von drei Wochen gilt der Antrag als angenommen.

Um die Arbeitsfähigkeit des Kerngremiums abzusichern, ist die maximale Teilnehmer\*innenanzahl auf  
20 Personen begrenzt, wobei darauf zu achten ist, dass mindestens folgende Versorgungsbereiche  
vertreten sind:

- Vertreter\*innen der Kooperationskliniken (Fachbereiche Psychiatrie/Psychosomatik)
- Vertreter\*innen ambulant arbeitender Psychotherapeut\*innen mit traumatherapeutischem  
Schwerpunkt
- Vertreter\*innen der regionalen psychiatrischen Pflichtversorgung und der Eingliederungshilfe
- Vertreter\*innen der Gewaltschutzarbeit (insbesondere häusliche sowie sexualisierte Gewalt)
- Vertreter\*innen von Betroffenen (Betroffenenrat des Traumanetz)
- Vertreter\*in der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung
- Senatsverwaltung für Gesundheit
- Fachstelle des Traumanetz Berlin

Weitere Fachkräfte können themenspezifisch eingebunden werden. Die Arbeitsgruppen können eine  
Vertretung mit Stimmrecht in das Kerngremium entsenden.

Das Kerngremium findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Termine werden gemeinsam in der  
vorgehenden Sitzung festgelegt. Die Sitzungen können bei Bedarf auch online, hybrid oder in einem  
anderen anlassbezogenen Format stattfinden, sofern dies gemeinsam abgestimmt wird. Zusätzliche  
Termine können von jedem Mitglied des Kerngremiums über die Fachstelle beantragt werden. Die  
Fachstelle lädt zwei Wochen vorher schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein,  
mit einer einwöchigen Rückmeldefrist für die Teilnehmenden des Kerngremiums.

## § 7 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können themenspezifisch gebildet werden. Sie können von allen Beteiligten des Kern-  
gremiums ins Leben gerufen werden. Ebenso können alle Mitglieder des Traumanetzes eine Arbeits-  
gruppe über Meldung an die Fachstelle initiieren.

Dort getroffene Vereinbarungen haben verbindlichen Charakter. Eine Arbeitsgruppe kann eine Vertre-  
tung in das Kerngremium mit Stimmrecht entsenden und informiert das Kerngremium über die Ar-  
beitsergebnisse.

## § 8 Betroffenenrat

Der Betroffenenrat wird in die Aktivitäten des Traumanetz Berlin sowie in die Arbeit der Fachstelle des  
Traumanetz Berlin einbezogen und bringt dabei seine Erfahrungsexpertise ein.

Er ist ein fester Bestandteil des Kerngremiums: Jeweils zwei Vertreter\*innen des Betroffenenrats wer-  
den mit Stimmrecht in das Kerngremium entsendet.

Darüber hinaus verfolgt der Betroffenenrat das Ziel, in seiner Zusammensetzung die Perspektiven und  
Bedarfe marginalisierter Gruppen – wie Frauen mit Fluchterfahrung, Frauen mit Behinderungen oder

chronischen Beeinträchtigungen – zu berücksichtigen sowie sich in ihrer Zusammensetzung diversitätsorientiert weiterzuentwickeln

### **§ 9 Sitzungsleitung**

Sitzungen werden von der Fachstelle des Traumanetzes (nachfolgend Sitzungsleiterin genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

Der Sitzungsleiterin stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

### **§ 10 Sitzungsprotokolle**

Über alle Versammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Teilnehmenden elektronisch zuzustellen sind.

Die Anfertigung und Versendung der Sitzungsprotokolle obliegt der Fachstelle des Traumanetzes. Sie ist befugt eine Überprüfung der Ergebnisumsetzung durchzuführen.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Das Kernremium des Traumanetzes Berlin ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt ist jede\*r Teilnehmer\*in des Kernremiums. Die Fachstelle des Traumanetz Berlin hat eine Stimme inne, ihr obliegt zusätzlich ein Vetorecht.

Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Ist ein Mitglied des Kernremiums verhindert, kann es eine Vertretung entsenden mit Stimmrecht.

Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht möglich oder nicht erforderlich, so leitet die Fachstelle des Traumanetz ein Umlaufverfahren per E-Mail unter Einbezug der Teilnehmenden des Kernremiums ein. Diese haben die Gelegenheit, Änderungen oder Ergänzungen bis zu einer genannten Frist einzubringen. Gehen keine Rückmeldungen ein, wird der Antrag so behandelt, als ob alle Teilnehmenden zugestimmt hätten.

Wenn ein Mitglied ein Kalenderjahr unentschuldigt nicht an dem Kernremium teilgenommen hat, verliert es den Status eines stimmberechtigten Mitglieds. Dieses kann gemäß § 6 neu erlangt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten und Geschäftsordnungsänderung**

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Kernremiums erforderlich.

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.11.2025 gemäß Beschluss des Kernremiums vom 05.11.2025 in Kraft.